

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juni 1948.

178/A.B.
zu 196/JFilmzensurmassnahmen Alliierter Behörden.Anfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. R e i s m a n n und Genossen vom 17. März 1948 gab Bundesminister für Inneres H e l m e r im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und für Handel und Wiederaufbau eine schriftliche Antwort, in der es heisst:

Der bisher übliche Vorgang bei der Filmzensur stellte sich nach den diesbezüglichen Alliierten Vorschriften folgendermassen dar:

Jeder österreichische Filmverleiher war verpflichtet, alle Filme, die er in Österreich verleihen wollte, bei der amerikanischen Film-Section, I.S.B., in Wien, zwecks Zulassung einzurichten. Bei der genannten Stelle wurden die Filme bisher vom amerikanischen, englischen und französischen Element in einer gemeinsamen Vorführung - in letzterer Zeit in getrennten Vorführungen - überprüft. Wurde ein Film für geeignet befunden, so erhielt der Verleiher einen Filmzulassungsschein, der im Auftrage der Militärregierung vom amerikanischen Film-Officer unterzeichnet war. Dieser Filmzulassungsschein berechtigte zur Aufführung des Films in der amerikanischen, englischen und französischen Zone Wiens sowie in der amerikanischen und englischen Zone in den Bundesländern.

Für die Aufführung eines Films in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg ist überdies noch eine Genehmigung der französischen Militärregierung in Innsbruck einzuholen.

Filmverleiher, die einen Film in der russischen Zone Wiens oder in den russisch besetzten Bundesländern aufzuführen beabsichtigen, benötigen einen russischen Zulassungsschein, der nach Vorführung des Films im Hotel Imperial vom russischen Filmoffizier ausgestellt wird. Überdies ist für jedes Kino der russischen Zone, in dem der Film zur Aufführung gelangen soll, eine besondere, von der russischen Informationsabteilung der Sowexport-Filmverleih-Gesellschaft, in Wien IV., Brahmplatz Nr. 8, ausgestellte Spielbewilligung erforderlich. Die genannte Gesellschaft ist eine mit österreichischen Gewerbschein ausgestattete, unter russischer Leitung stehende Firma.

Die in der gegenständlichen Anfrage geäusserte Meinung, dass die Sowexport-Filmverleih-Gesellschaft Spielbewilligungen für die Aufführung nicht-russischer Filme in ihrer Zone nur in den Ausmassen erteile, als russische Filme in den nichtrussisch besetzten Zonen Österreichs zur Aufführung gelangen, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen nicht zutreffen. Hingegen steht fest, dass bisher

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juni 1948.

russische Filme nicht in der amerikanisch besetzten Zone und umgekehrt amerikanische Filme nicht in der russisch besetzten Zone Österreichs aufgeführt werden durften.

Nachdem die englische Filmzensur mit 1. Mai 1948 aufgebogen wurde, hat nunmehr auch das Oberkommando der US-Streitkräfte in Österreich den Herrn Bundeskanzler mit Note vom 10. Juni 1948 von der Aufhebung der Filmzensur in der amerikanisch besetzten Zone Österreichs in Kenntnis gesetzt.

Es besteht daher derzeit nur mehr eine französische und eine russische Filmkontrolle zu Recht. Die Rückwirkungen der Aufhebung der amerikanischen Filmzensur - die auch die Zulassung russischer Filme in der amerikanisch besetzten Zone Österreichs beinhalten dürfte - auf die Behandlung der amerikanischen Filme in der russisch besetzten Zone sind gegenwärtig noch nicht bekannt.

Die zuständigen Zentralstellen sind auch weiterhin bemüht, durch fortgesetzte Verhandlungen mit den Besatzungsmächten, die noch bestehenden Beschränkungen der Filmfreiheit zu beseitigen und somit den der Österreichischen Verfassung entsprechenden Zustand auch auf diesem Gebiete wieder herzustellen.

-.-.-.-